

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2434 039

14

BEG § 224

Ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt kann die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des Berufungsgerichts bei diesem Gericht nur einlegen, wenn er dort als Rechtsanwalt zugelassen ist oder den Kläger bereits im ersten Rechtszug vortreten hat. Wenn keine dieser Voraussetzungen gegeben ist, kann er die sofortige Beschwerde nur unmittelbar beim Bundesgerichtshof einlegen.

BGH, Beschl. v. 28. September 1962 - IV ZB 274/62 - OLG München
LG München

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns August D [REDACTED], F [REDACTED],
F [REDACTED] str. 1,

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Th. [REDACTED] II,
F [REDACTED], F [REDACTED] str. 1 -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern in München 2, Meiserstr. 8,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg,
Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 28. September 1962
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 28. März 1962
wird auf Kosten des Klägers verworfen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren be-
trägt 44.500 DM.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat, vertreten durch den beim Oberlandesgericht Nürnberg zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Th.P. [REDACTED] II, sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben angeführten Urteil des Oberlandesgerichts München eingelegt. Dieses Urteil ist dem Kläger am 11. April 1962 zugestellt worden. Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] II hat den Kläger im ersten Rechtszug nicht vertreten. Er hat die Beschwerde an den Bundesgerichtshof gerichtet, sie jedoch mit einem Begleitschreiben vom 6. Juli 1962 beim Berufungsgericht mit der Bitte um Weiterleitung an den Bundesgerichtshof eingereicht. Dort ist die Beschwerde am 6. Juli 1962 eingegangen. Beim Bundesgerichtshof ist sie am 3. August 1962 eingegangen.

Die Beschwerde mußte nach §§ 209, 220, 223, 224 BEG, §§ 78, 569 ZPO verworfen werden, da sie später als drei Monate nach der Zustellung des angefochtenen Urteils an den Kläger beim Bundesgerichtshof eingegangen ist. Der Kläger konnte zwar nach §§ 569, 577 ZPO die Beschwerde entweder beim Bundesgerichtshof oder beim Oberlandesgericht München dem Berufungsgericht einlegen. Sie unterlag in jedem Falle nach § 78 ZPO dem Anwaltszwang. Wie der erkennende Senat in dem LM BEG 1956 § 224 Nr. 12 veröffentlichten Beschluß ausgeführt hat, ist für das Beschwerdeverfahren Prozeßgericht im Sinne des § 78 ZPO, wenn die Beschwerde bei dem unteren Gericht, dem Oberlandesgericht, eingereicht wird, dieses Gericht, sonst das Beschwerdegericht. Die Beschwerde muß daher von einem Anwalt eingereicht werden, der bei dem Gericht zugelassen ist, bei dem die Beschwerde eingereicht wird oder nach der nach den sonst in Betracht kommenden Bestimmungen die Partei in dem bei diesem Gericht anhängig gewesenen oder durch die Beschwerde anhängig werdenden Verfahren vertreten kann.



In dem genannten Beschluß hat der Senat weiter ausgeführt, daß die Beschwerde, falls sie beim Berufungsgericht eingelegt wird, dort nur von einem bei diesem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von dem Anwalt eingelegt werden kann, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat. Beim Bundesgerichtshof kann sie gemäß § 224 Abs.4 BEG außer von einem bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt auch von jedem bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Da Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] II beim Oberlandesgericht München nicht zugelassen ist, konnte er die Beschwerde dort nicht einlegen. Dadurch, daß die Beschwerde am 7. Juli 1962 beim Oberlandesgericht München einging, wurde die Beschwerdefrist sonach nicht gewahrt. Als sie am 3. August 1962 beim Bundesgerichtshof, dem Gericht, bei dem Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] II das Rechtsmittel allein einlegen konnte, einging, war die Beschwerdefrist bereits verstrichen. Die Beschwerde mußte daher verworfen werden.

Unter den hier gegebenen Umständen war es angemessen, dem Kläger die Kosten der Beschwerde nach § 225 Abs. 2 BEG aufzuerlegen. Im übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 97 ZPO.

Raske

Johannsen